



Niederschrift

über die Sitzung des

Ortsgemeinderates Ruschberg

Sitzungsdatum:	27.09.2016
Zeit:	18.30 – 20.00 Uhr
Ort:	Bürgerhaus

Teilnehmer:

Als Vorsitzender: Ortsbürgermeister Alfred Heu

Die Beigeordneten: Wolfgang Schmitt
Joachim Milbredt

Die Ratsmitglieder:

1. Peter Alsfasser
2. Tobias Büstrin-Theiß
3. Timo Christmann
4. Andreas Heu
5. Lothar Kunz (ab TOP 3 ÖT – 18:55)
6. Gerold Martini
7. Joachim Milbredt (ab TOP 1 ÖT – 18:35)
8. Wolfgang Schmitt
9. Franz-Ulrich Werle (ab TOP 1 ÖT – 18:35)
10. Reinhold Winand

Es fehlten: Klaus Feldbauer
Bernd Schneider

Von der Verwaltung: Bürgermeister Bernd Alsfasser
Patrick Lauer

Außerdem anwesend:

Zu der auf heute anberaumten Sitzung des Ortsgemeinderates waren die Mitglieder mit Einladung vom 18.09.2016 unter Mitteilung von Ort und Stunde der Beratung, sowie der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden.

Die oben aufgeführten Mitglieder waren erschienen.

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wurde im nichtöffentlichen Teil **einstimmig** ergänzt.
Als TOP 4 wurde neu aufgenommen „Grundstücksangelegenheiten Kindergarten“.

Einwände gegen die Richtigkeit der letzten Ratssitzung wurden nicht vorgebracht.

Die Sitzung hatte einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

A. Öffentlicher Teil

TOP 1 : Beratung über die Neuregelung der Umsatzsteuer der öffentlichen Hand

Die Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand wird eine völlige Neukonzeption erfahren. Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1.834) erfolgte für die Juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Anpassung des bisherigen speziell deutschen Umsatzsteuerrechtes an europarechtliche Vorgaben. Die Gesetzesänderung wird ab 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Bisher galt, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts somit die Kommunen –außer im Bereich der Forst- und Landwirtschaft und im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA)-grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht unterlagen. Künftig gilt, dass die kommunalen Leistungen nur dann nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wenn es sich um hoheitliche Leistungen handelt; aber auch nur dann, sofern diese hoheitlichen Leistungen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Unternehmen in der Privatwirtschaft führen.

Die Neuregelung betrifft nach derzeitiger Kenntnis insbesondere den Bereich der Vermögensverwaltung sowie den privatrechtlich organisierten Aufgabenbereichen einer Kommune. Diese Leistungen unterliegen künftig generell der Umsatzsteuerpflicht. Im Gegenzug besteht dann aber auch die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges.

Bisher durch § 4 UStG steuerbefreite Tatbestände z.B. Vermietung/Verpachtung (§ 4 Nr. 12 a UStG) bleiben unverändert weiterhin grundsätzlich steuerbefreit.

Nach unserer Einschätzung wird das neue Umsatzsteuerrecht bei den kommunalen Körperschaften zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die heute noch nicht vollständig abschließend beurteilt werden können. Das neue Gesetz ist weiterhin mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen behaftet, die noch einer Konkretisierung durch die obersten Finanzbehörden und letztendlich durch die Rechtsprechung bedürfen.

Hierdurch könnte es ab dem kommenden Jahr zu steuerlichen Auswirkungen kommen, die evtl. vorher durch Änderung der Verwaltungspraxis (z.B. Anpassungen von Verträgen) oder die vorherige Anwendung von Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. gesetzliche Optionsmöglichkeiten) abgedeckt werden können. Außerdem wäre ggf. ein künftig bestehender Vorteil eines Vorsteuerabzuges der möglichen Steuerpflicht gegenüber zu stellen. Insgesamt ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass steuerrechtliche Aspekte für den kommunalen Bereich erheblich komplexer werden.

Der Gesetzgeber räumt der öffentlichen Hand die Option ein, ab dem Jahr 2017 die bisherige Rechtslage weiterhin anzuwenden; längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Verbandsgemeinde, unseren Ortsgemeinden, den Jagdgenossenschaften sowie sicherheitshalber auch dem Forstzweckverband sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts Energieprojekte ebenfalls empfohlen, von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Hierdurch wird zumindest ein Jahr Zeit gewonnen, um sich mit den beschlossenen Gesetzänderungen vertraut zu machen, ggf. notwendige Berechnungen vorzunehmen und Gestaltungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen oder andere notwendige Vorkehrungen zu veranlassen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Wahlmöglichkeit hat der Gemeinderat zu treffen.

Bei Ausübung des Wahlrechtes ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 (absolute Ausschlussfrist) gegenüber dem Finanzamt Idar-Oberstein abzugeben. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden; dies ggf. sogar rückwirkend.

Die vom GStB Rheinland-Pfalz in diesem Zusammenhang veröffentlichten Unterlagen sind der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Entsprechend der Empfehlung des GStB bleibt somit folgendes festzuhalten:

Die erste überschlägige Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder hat ergeben, dass die einheitliche Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes aller Voraussicht nach für die Ortsgemeinde Ruschberg zu keinen Vorteilen bzw. zu keinen nennenswerten Vorteilen aus den zusätzlichen Möglichkeiten eines Vorsteuerabzuges führen wird, die eine Umstellung auf neues Recht ab dem 01.01.2017 rechtfertigen würde.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Ruschberg übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
Einstimmig	10	-	-

TOP 2: Beratung über die Erweiterung des Forstreviers Baumholder-Westrich

Auf Vorschlag des Forstamtes Birkenfeld soll das Forstrevier Baumholder-Westrich erweitert werden. Das komplette Forstrevier Baumholder-Westrich ist gleichzeitig auch im Forstzweckverband Baumholder organisiert.

Bei der Erweiterung handelt es sich um ein Gebiet auf der Gemarkung Sonnenberg-Winnenberg (östlicher Teil der Gemarkung) und um zwei Gebiete auf der Gemarkung Birkenfeld (südwestlicher Teil und nordöstlicher Teil der Gemarkung). Zu beachten gilt, dass der südwestlich gelegene Teil auf der Gemarkung Birkenfeld, ein Naturschutzgebiet darstellt und deshalb nicht als „Wirtschaftsfläche“ betrachtet werden kann.

Die Fläche des Staatswaldes würde um 167,11 ha auf 259,71 ha steigen. Insgesamt würde sich das Forstrevier Baumholder-Westrich von 1.644,42 ha auf 1.811,49 ha vergrößern.

Durch die Erweiterung der Fläche des Staatswaldes ergeben sich folgende Vor- bzw. Nachteile:

Vorteile für die Gemeinden:

- geringere Beförsterungskosten (durch die höhere Gesamtfläche verringert sich der Kostenanteil der Gemeinden)
- geringerer Sachkostenanteil am Forstzweckverband (Land hat eine größere Fläche der reduzierten Holzbodenfläche – somit geringerer Kostenanteil der Gemeinden)

Nachteile für die Gemeinden:

- das Land erhält 2 weitere Stimmen im Forstzweckverband (dadurch steigt die Zahl des Landes auf 3 Stimmen von 26 Stimmen insgesamt)

Auf Grund der Erweiterung des Forstrevieres ist diese Abstimmung in jedem Ortsgemeinderat einzeln durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Ruschberg stimmt der Erweiterung des Forstrevieres Baumholder-Westrich um 167,11 ha (Erweiterung der Fläche des Staatswaldes) zu.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
Einstimmig	10	-	-

TOP 3: Beratung über den Einbau einer Kühlkabine am Gerätehaus

Der Kühlwagen am Bürgerhaus ist defekt. Um auch in Zukunft die Getränke bei Veranstaltungen am Bürgerhaus kühlen zu können, soll eine Kühlkabine angeschafft werden. Im folgenden Doppelhaushalt 2017 / 2018 sollen hierfür 15.000,- € eingestellt werden. Die genaue Ausführung der Kühlkabine, auch in wie fern durch Eigenleistungen die Kosten gesenkt werden können, soll im Jahr 2017 beraten und beschlossen werden.

TOP 4: Informationen zum Haushaltszwischenbericht durch die Verwaltung

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO ist der Ortsgemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Haushaltssachbearbeiter hat für das Haushaltsjahr 2016 einen Zwischenbericht mit Stand zum 17.08.2016 erstellt.

Zusammenfassend ist hierzu folgendes festzuhalten:

Gegenüber dem Haushaltsplan 2016, der in Form eines Doppelhaushaltes 2015 / 2016 aufgestellt ist, ergibt sich bis zum Ablauf des Jahres 2016 voraussichtlich eine Ergebnisverschlechterung von insgesamt rund 100.000 €.

Die Ergebnisverschlechterung hat fast ihre alleinige Ursache in der Systematik des kommunalen Finanzausgleiches. Hier verfügt die Ortsgemeinde Ruschberg aufgrund der relativ hohen Steuererträge in den vergangenen Jahren in diesem Jahr über eine ungewöhnlich hohe Umlagegrundlage von rund 628.000 €. Dieser Betrag ist für die Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage maßgebend. Im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2012 bis 2015 belief sich die Umlagegrundlage der Ortsgemeinde Ruschberg auf lediglich rund 520.000 € im Jahr.

Im Rahmen der Finanzausgleichsberechnungen macht sich in Ruschberg weiterhin der doch relativ erhebliche Rückgang der Einwohnerzahl bemerkbar. So werden beim kommunalen Finanzausgleich 2016 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 rund 100 Bürger weniger bei den Berechnungen zugrunde gelegt. Dies führt u.a. in diesem Jahr ebenfalls zu einem gänzlichen Wegfall der Schlüsselzuweisung A. Hier war vor ca. zwei Jahren noch mit einem Ertrag von 21.000 € für dieses Jahr kalkuliert worden. Im Vergleich zu den Haushaltsveranschlagungen 2016 beläuft sich die Ergebnisverschlechterung beim Finanzausgleich insgesamt auf rund 70.000 €.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei vorsichtiger Schätzung ebenfalls davon auszugehen, dass der veranschlagte Ertrag bei der Gewerbesteuer nicht ganz erreicht wird.

Mit größeren Investitionen wird in diesem Jahr nicht mehr gerechnet.

Daher halten wir auch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2016 nach derzeitigem Kenntnisstand gemäß § 98 Abs. 2 GemO für nicht erforderlich.

Der voraussichtlich entstehende ergebniswirksame Verlust kann durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht merklich verringert werden. Weiterhin wird eine Kreditaufnahme für 2016 voraussichtlich nicht erforderlich.

Sollten Umstände eintreten, die den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2016 notwendig machen würden oder aus Sicht der Ortsgemeinde ein Nachtrag für erforderlich gehalten werden, könnte evtl. kurzfristig anders entschieden werden.

TOP 5: Beratung über Baumaßnahmen im Friedhofsbereich

In der Bauausschusssitzung am 30.06.2016 fand eine Begehung des Friedhofes statt. Es wurden mehrere Punkte abgesprochen, die ausgeführt werden sollen.

Zuerst sollen folgende Punkte bearbeitet werden:

- Verlegung der Treppe zum Wahlgrabfeld und damit Anschluss an den Weg
- Der restliche Erdaushub soll abgefahren werden. Bei den Plattengräbern sollen die Waschbetonplatten nach Möglichkeit ausgetauscht werden (Verbundsteine oder Sand)

Um die notwendigen Haushaltsmittel im nächsten Doppelhaushalt bereitstellen zu können, wird die VG-Verwaltung beauftragt einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

TOP 6: Information über Anpflanzungen „Sonnenweg“

Im Bebauungsplan „Sonnenweg“ ist die Anpflanzung einer Hecke zur Abgrenzung des Neubaugebietes vorgeschrieben. Dies war eine Auflage des Landes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Anpflanzung einer Strauchhecke wird durch die Ausbildungsrotte des Bundesforstes vorgenommen. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 1.500,- € bis 2.000,- €.

Um die Arbeiten durchführen zu können, müssten die Anwohner die jeweiligen Grundstücke freiräumen. Der Bauausschuss wird zusammen mit den Anwohnern eine Begehung durchführen und die genaue Vorgehensweise besprechen.

TOP 7: Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende informierte über folgende Punkte:

- Bürgermeister Alsfasser, Stadtbürgermeister Jung und Fachbereichsleiter FB 4 Herr Genenger reisten zu einem Treffen mit der Kassenärztlichen Vereinigung am 12.09.2016 nach Mainz bzgl. Hausärztlichen Versorgung in der VG (nächste Besprechung im November geplant)
- Termin Rechnungsprüfungsausschuss für Jahresabschluss 2015

Der Erste Beigeordnete informierte über folgende Punkte:

- Termin mit der ADD bzgl. Konzept Dorferneuerung – Besichtigung der ehem. Grundschule, des Wasserbehälters, des Weiherplatzes und des Lindenplatzes; lt. Herrn Wolf und Herrn Engelhardt können verschiedene Maßnahmen vorerst aus dem Konzept herausgenommen und später wieder eingeplant werden. Die Maßnahmen sollen bis Ende Oktober benannt werden. Die Kreisverwaltung Birkenfeld sagte die Unterstützung bei der Planung und Ausführung des Konzeptes zu. Bei der nächsten Sitzung (voraussichtlich 25.10.) soll die ADD eingeladen werden
- Situation Kinderspielplatz
- Anschreiben an Kindergarten bzgl. St. Martinsumzug
- Informationsabend OIE am 26.09.2016 in Ruschberg